

Oberbergischer Kreis

Merkblatt zur Haltung geschützter Tierarten



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

UMWELTAMT

Viele Tier- und Pflanzenarten sind heute neben anderen Gründen auch als Folge von Handelsinteressen in ihrem Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Besonders die in der Heimtierhaltung so beliebten Sittiche und Papageien, aber auch Schildkröten, haben unter dem Handel mit Tieren aus freier Wildbahn zu leiden. Darum hat sich der Gesetzgeber in der Pflicht gesehen, in diesem Bereich durch Erlass von Gesetzen und Verordnungen regelnd einzugreifen. Nachfolgend finden Sie einige wichtige Regelungen im Überblick.

1. Haltung von geschützten Tieren in Gefangenschaft

Gemäß § 7 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) dürfen Wirbeltiere der geschützten Arten nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat. Es müssen die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein, in denen die Tiere in Übereinstimmung mit dem Tierschutzrecht gehalten werden und aus denen die Tiere nicht entweichen können.

2. Nachweispflicht

Grundsätzlich gilt für alle Tiere der besonders geschützten Arten ein Besitzverbot nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) sowie ein Vermarktungsverbot (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Von den Besitzverboten ausgenommen sind unter anderem Tiere, die in der Gemeinschaft gezüchtet worden und nicht herrenlos geworden sind. Diejenige Person, die Tiere der besonders geschützten Arten besitzt, muss die Berechtigung hierzu auf Verlangen nachweisen (§ 46 Abs. 1 BNatSchG).

Für Tiere des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO Nr.338/97) ist der Nachweis durch eine EG-Bescheinigung (**CITES-Bescheinigung**) zu erbringen, soweit sie vermarktet oder zur Schau gestellt werden.

Bei allen anderen Tieren der besonders geschützten Arten gilt der Grundsatz der freien Beweisführung. Es kann jedes geeignete

Beweismittel vorgelegt werden. In der Regel sind dies Herkunftsbescheinigungen, Kaufquittungen oder Zuchtbelege.

3. Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht dient dazu, illegale Einfuhren von Tierarten zu unterbinden, die in ihren Heimatländern gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind. Nur durch die vollständige Erfassung der in Privathand gehaltenen Tiere ist eine sinnvolle Kontrolle des Tierhandels möglich.

Die Anzeigepflicht besteht für alle Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, soweit sie nicht in Anlage 5 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 BArtSchV). Die Anzeige hat unverzüglich nach Beginn der Haltung schriftlich zu erfolgen. Sie muss Angaben enthalten über

- Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere;
- bei Besitzerwechsel Name und Anschrift des neuen bzw. des alten Besitzers;
- bei Umzügen die neue Adresse der Tierhaltung.

Zur Meldung Ihres geschützten Tierbestandes im Oberbergischen Kreis können Sie den Vordruck für die Tierbestandsanzeige verwenden. Dieser steht Ihnen unter www.obk.de/artenschutz zum Download zur Verfügung.

4. Kennzeichnungspflicht

Seit dem 01.01.2001 gilt nach § 12 der BArtSchV eine Kennzeichnungspflicht für lebende Exemplare der in Anlage 6 BArtSchV aufgeführten Tierarten. Danach muss jeder, der besonders geschützte Säugetiere, Vögel und Reptilien, welche in Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt sind, hält, diese unverzüglich kennzeichnen oder kennzeichnen lassen. Für die einzelnen Tierarten sind bestimmte Kennzeichnungsmethoden, z. B. Fußringe und Microchips bei Vögeln oder bei Landschildkröten eine Fotodokumentation (jeweils im Alter von 2-3 Monaten, 5-8 Monaten, 12-14 Monaten, 25-28 Monaten, 36-39 Monaten, dann jährlich bis zum 10. Lebensjahr, danach alle 5 Jahre) vorgeschrieben.

Kennzeichnungspflichtig sind die Tiere bereits bei der Haltung, unabhängig von einer Vermarktung.

Das Bundesumweltministerium hat zwei Vereine zugelassen, die allein befugt sind, Kennzeichen an Halter und Züchter in Deutschland auszugeben. Dies sind der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) und der Zentralverband zoologischer Fachbetriebe (ZZF). Weitere Informationen erhalten Sie bei den beiden Fachverbänden, deren Geschäftsstellen folgendermaßen erreichbar sind:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken, Telefon: 07255 2800, Fax: 07255 8355, E-mail: gs@bna-ev.de, Internet: www.bna-ev.de
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611 447553-0, Fax: 0611 447533-33, E-mail: info@zzf.de, Internet: www.zzf.de

Bei Tieren des Anhang A der EG-VO 338/97 ist die dauerhafte Kennzeichnung Voraussetzung zur Ausstellung einer EG-Bescheinigung.

Welche Tierarten fallen unter diese Regelungen?

Unter die besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG fallen:

- **alle Arten in Anhang A und B der EG-VO 338/97**
Die Europäische Gemeinschaft hat mit der unmittelbar in den jeweiligen Mitgliedsstaaten geltenden EG-VO 338/97 „über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“, so der genaue Titel, eine Reihe von Tierarten unter besonderen Schutz gestellt. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen wurde komplett übernommen. Besonders wichtig für die Heimtierhaltung ist der besondere Schutz für alle Sittiche und Papageien (einzige Ausnahmen: Wellensittich, Nymphensittich, Halsbandsittich). **Anhang A** enthält rund 1 000 als vom Aussterben bedroht eingestufte Tier- und Pflanzenarten. Der Handel mit diesen streng geschützten Arten ist grundsätzlich verboten, allerdings sind z.B. für gezüchtete Exemplare Einzelausnahmen möglich. In solchen Fällen sowie zum Transport muss ein amtliches Papier in Form einer besonderen EG-Bescheinigung mit Vermarktungsgenehmigung als Nachweis der „legalen Herkunft“ vorhanden sein.
In Anhang B der EG-Verordnung sind ca. 34 000 geschützte Tier- und Pflanzenarten aufgeführt. Bei diesen nicht vom Aussterben bedrohten Arten ist der Kauf und Verkauf erleichtert. Bei diesen Arten wird der Nachweis zur legalen Herkunft durch einen Kaufbeleg oder einen Zuchtbeleg erbracht. Daher sollte man sich vorher als Käufer erkundigen, wo das jeweilige Tier oder die Pflanze herkommt. Kann oder will der Verkäufer hierzu keine Auskunft geben, ist es ratsam, das angebotene Geschäft - so günstig es auch erscheinen mag - nicht abzuschließen. Besonders Vögel, die nicht gekennzeichnet (beringt) sind, sollte man keinesfalls erwerben.

- **alle Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, sofern sie nicht in Anhang A oder B der EG-VO 338/97 aufgeführt sind**

(ausgenommen sind nach § 2 Abs. 3 BArtSchV domestizierte Formen)

- **alle Arten in Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Außer den nach EG-Recht geschützten Arten wurde durch Erlass der BArtSchV weiteren Tieren und Pflanzen ein besonderer Schutz eingeräumt. Bei den Vögeln, Kriechtieren und Lurchen sind alle europäischen Arten geschützt, bei den Säugetieren alle einheimischen Arten mit wenigen Ausnahmen. Auch sie unterliegen einer Melde-, einer Kennzeichnungs- und einer Nachweispflicht.

Zur Ermittlung des Schutzstatus einzelner Tierarten bietet das Bundesamt für Naturschutz im Internet eine gute Recherchemöglichkeit an unter www.wisia.de.

Wichtige Regelwerke

- Bundesnaturschutzgesetz
- EG-VO 338/97
- Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
- Bundesartenschutzverordnung

Die einzelnen Regelwerke finden Sie als Download in ihrer jeweils aktuellen Fassung beim Bundesamt für Naturschutz unter http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html.

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Umweltamt
- Untere Naturschutzbehörde -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Telefon: 02261 88-6718
Fax: 02261 88-6740
E-Mail: 67UNB@obk.de

Oberbergischer Kreis
- Umweltamt -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
www.obk.de